



Satzung

des
Freunde des Philipp-Matthäus-Hahn-Gymnasiums e.V.

vom 20.11.1969
i.d.F. vom 26.03.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Philipp-Matthäus-Hahn-Gymnasiums“ nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Freunde des Philipp-Matthäus-Hahn-Gymnasiums e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit am Philipp-Matthäus-Hahn-Gymnasium Leinfelden-Echterdingen sowie auf die Schaffung einer lebendigen, die Schulzeit überdauernden Schulgemeinschaft hinzuwirken. (Z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und des Sports).
- (3) Er sucht dies insbesondere dadurch zu erreichen, dass er
 - a) die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule durch zusätzliche Beschaffung von Lehrmitteln, Einrichtungen und Instrumenten, Beteiligung an den Kosten von Exkursionen, Schülerreisen und internationalen Schüleraustauschprogrammen sowie anderen Schulveranstaltungen unterstützt, und
 - b) durch Veröffentlichungen, Vorträge u.a. den kulturellen Wirkungsbereich der Schule über den Kreis der Schüler hinaus ausdehnt, bei allen Interessierten das Bewusstsein weckt, einer permanenten Bildungsgemeinschaft anzugehören und die persönliche Verbundenheit der Schulgemeinschaft fördert.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch laufende Mitgliedsbeiträge und durch Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen, Anstalten und Unternehmungen

sein, sofern sie sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichten.

(2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Beirat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus an die vom Vorstand bezeichnete Stelle zu entrichten.

(3) Bei Vorliegen eines besonderen Grundes, insbesondere bei Fehlen eigenen Einkommens oder bei Leistung eines größeren Einmalbetrages, kann der Vorstand von der Beitragspflicht auf die Dauer oder auf bestimmte Zeit ganz oder teilweise befreien.

§ 5 Rechte des Mitglieds

Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben.

§ 6 Unentgeltliche Mitarbeit

Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung solche Personen ernennen, die die Vereinsziele hervorragend gefördert haben. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben alle Rechte der Vereinsmitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
 - b) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die jedoch nur für den Schluss des laufenden Kalenderjahres möglich ist und spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Jahres dem Vorstand zugegangen sein muss,
 - c) wenn der fällige Betrag nicht bezahlt wird,
 - d) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand kann neben dem Beirat weitere Vereinsmitglieder zur Beratung heranziehen.

§ 11 Amtsdauer, Tätigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeweils 3 Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen nach den Bestimmungen der Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Führung der laufenden oder bestimmter Geschäfte betrauen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird jeweils allein vertreten vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Übereinstimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Verhandlungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er kann für den Vorstand verbindliche Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Vereins beschließen. § 3 (Entscheidung über Aufnahmeantrag) bleibt unberührt.
- (2) Dem Beirat gehören neben den Mitgliedern des Vorstandes der Vorsitzende des Elternbeirates, der Leiter des Gymnasiums, der Oberbürgermeister der Stadt Leinfelden-Echterdingen oder ein von ihm zu bestellender Vertreter sowie mindestens drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählte Mitglieder an.
- (3) Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, so ist das nach Lebensjahren älteste Beiratsmitglied berechtigt, den Beirat einzuberufen. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder dem Beirat zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet. Insbesondere obliegt ihr:

- a) Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) Erteilung der Entlastung für Vorstand und Beirat,
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen und geleitet. Sie soll unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen jährlich mindestens einmal einberufen werden. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen berufen, wenn der Beirat oder mindestens 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Zuruf oder auf Antrag von 1/5 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Im Falle der Stimmgleichheit gibt es einen 2. Wahlgang. Führt dieser nicht zu einer Entscheidung, so entscheidet das Los.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Wirksamwerden der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Echterdingen, 20.11.1969

gez. Dr. Siegfried Jähnichen
gez. Dieter Belz
gez. Trude Abe
gez. Dr. Georg Meyer
gez. Bärbel Aichinger
gez. Walter Schweizer
gez. Paul Müller

gez. Eberhard Breitling
gez. Karl-Günter Engel
gez. Dr. Heinz Gekeler
gez. Hans Novak
gez. Reinh. Buck
gez. Elisabeth Stoltzenburg
gez. Gerhard Hentschel

Den Verein

Freunde des Philipp-Matthäus-Hahn-Gymnasiums
Sitz Echterdingen

und vorstehende am 20. November 1969 beschlossene Satzung haben wir am 11. Februar 1970 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart

Vereinsregister Nr. 2561

eingetragen.

Stuttgart, den 11. Februar 1970
Amtsgericht – Vereinsregister –

gez. Wild
Justizoberinspektor

ANMERKUNG

In Folge des Gesetzes zur Neuordnung der Amtsgerichtsbezirke wurde zum 01.01.1975 das Amtsgericht – Registergericht Nürtingen für den Verein zuständig. Der Verein wird dort unter der Nr. VR 309 geführt.

Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister Nr. 309 am 26.08.1991 wird bescheinigt.

Nürtingen, den 26. August 1991
A M T S G E R I C H T

gez. Ledebriuk
Justizamtännin

ANMERKUNG

Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung zur „Konzentration und elektronische Führung des Vereinsregisters“ im September 2012 ist seit 23.05.2014 das Amtsgericht – Registergericht Stuttgart für den Verein zuständig. Der Verein wird dort unter der Nr. VR 220309 geführt.

Thorsten Orgonas, Vorsitzender
25.07.2015

Satzungsänderung vom 26.03.2014, eingetragen am 20.07.2015, Merkle, Amtrats

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 20.11.1969.

Durch die Mitgliederversammlung am 06.02.1991 wurden geändert: § 1 (Name und Sitz des Vereins), § 2 (Zweck des Vereins), § 6 (Sonderzuwendungen; gestrichen), § 12 Ziff. (2) (vormals § 13, der Beirat) und § 16 (vormals § 17, Anfallberechtigung).

Durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2014 wurden geändert: § 2 Ziff. (3) (Zweck des Vereins), § 4 Ziff. (2) + (3) (vormals § 3 Ziff. (2), Mitgliedsbeitrag), § 7 (Ehrenmitglieder), § 8 Ziff. (1) + (2) (Beendigung der Mitgliedschaft), § 10 Überschrift + Ziff. (1) (Vorstand), § 11 Ziff. (3) + (4) (Amtsdauer, Tätigkeit und Beschlussfassung des Vorstands), § 12 Überschrift + Ziff. (2) (Beirat), § 13 Überschrift + Ziff. (3) + (4) (Mitgliederversammlung), §14 (Geschäftsjahr), § 16 (Anfallberechtigung). Zudem wurde der Text der Satzung an die Regeln der neuen deutschen Rechtschreibung (1996) angepasst.

Thorsten Orgonas, Vorsitzender
26.03.2014